

Satzung über die Regelung des Verhaltens im Bereich von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wörth a.d. Isar

Die Gemeinde Wörth a.d. Isar erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) die vorgenannte Satzung.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlichen Flächen der Gemeinde Wörth a.d. Isar, insbesondere für alle öffentlichen Grünflächen, Sport- und Spielplätze, ausgenommen der öffentlichen Straßen und Wege.

§ 2 Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

1. Die Benutzer haben sich in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wörth a.d. Isar so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Wörth a.d. Isar erfolgt auf eigene Gefahr.
3. In den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wörth a.d. Isar ist den Benutzern untersagt:
 - a) der Aufenthalt zum Zwecke des alleinigen Alkoholgenusses und des Genusses anderer Rauschmittel wie z.B. Drogen
 - b) die Beschädigung von Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie die Verunreinigungen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.

§ 3 Zuwiderhandlungen

1. Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt.
2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolge von der öffentlichen Einrichtung verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der öffentlichen Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Verbot des Alkoholgenusses gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a.d. Isar, den 02.09.2003

Gemeinde Wörth/Isar




Sporer, 1. Bürgermeister

**Satzung
über die Regelung des Verhaltens
im Bereich von öffentlichen Einrichtungen
der Gemeinde Wörth a.d. Isar**

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Aushang vom **03.09.2003** bis **18.09.2003**

Abgenommen am: 19.09.2003

Wörth a.d. Isar, den 19.09.2003

.....
